

Steuerrecht und der Musikverein

Legaldefinition

Ein Verein ist ein

- **freiwilliger**
- **auf Dauer** angelegter
- **auf Grund von Statuten** organisierter
- **nicht auf Gewinn** ausgerichteter Zusammenschluss mindestens zweier Personen
- zur Verfolgung eines **bestimmten gemeinsamen ideellen Zwecks**

Vereinsrecht \neq Steuerrecht

A – Vereinsgesetz 2000

1. Statuten
2. Vereinsbehörden
3. Haftung
4. Buchführung u. Rechnungslegung

B – Vereinsrichtlinien

1. Abgrenzung der Hilfsbetriebe
2. USt und KöSt
3. Dienstnehmer

1. Statuten

Wesentlicher Inhalt der Statuten

- Vereinsname und –sitz
- Vereinszweck – ideelle Mittel
- Aufbringung finanzieller Mittel
- Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft
- Organe des Vereins, ihre Bestellung und Funktionsperiode
- Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen
- Schlichtung von Streitigkeiten
- Freiwillige Vereinsauflösung
- Verwertung des Vereinsvermögens

2. Vereinsbehörden

- *Vereinsbehörde I. Instanz*
 - BH
 - BPolDion

- *Vereinsbehörde II Instanz*
 - Sicherheitsdion

- *Vereinsregister*
 - Lokal
 - Zentral

- *Vergabe einer ZVR-Zahl*
 - Führung im Rechtsverkehr nach außen seit 01.01.2006 verpflichtend

3. Haftung

Haftungsgrundsatz § 23 VerG – Trennungsgrundsatz

Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Für die Abgaben gegenüber dem Finanzamt ist die BAO anzuwenden.

Haftung der Organwalter gegenüber dem Verein für entstandene Schäden nach dem ABGB.
Verwaltungsübertretungen von Organwaltern bei Meldungsverstößen.

– § 80 BAO

(1) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

Vereine sind **juristische Personen** und können daher **NUR durch ihre Organe handeln**. Dies sind jene Personen, die in den Statuten als Vertretungsbefugte genannt sind.

Pflichten:

- Führung von Büchern und Aufzeichnungen
 - Aufbewahrung von Unterlagen im Sinne des § 132 BAO
 - Zeitgerechte Einreichung von Abgabenerklärungen
 - Beantwortung von Bedenkenvorhalten und von Ergänzungsaufträgen
 - Abgabentrachtung aus den Mitteln, die der Vertreter verwaltet
-
- **§ 9 BAO**

(1) Die in den §§ 80 ff. bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

Das sind jene Personen, die nach den Statuten zur Vertretung nach außen berufen sind (egal, ob zB: die Bücher jemand anderer führt).

Die Haftung des § 9 BAO setzt voraus:

- Stellung als Vertreter
- Bestehen einer Abgabeforderung gegen den Vertretenen
- Uneinbringlichkeit der Abgabeforderung
- Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten durch den Vertreter
- Verschulden des Vertreters
- Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Uneinbringlichkeit
-

Bei schuldhafter Pflichtverletzung darf die Abgabenbehörde mangels dagegen sprechender Umstände annehmen, dass die Pflichtverletzung Ursache der Uneinbringlichkeit ist.

Die Möglichkeit der Geltendmachung der Haftung erlischt nicht dadurch, dass der Vertreter seine Tätigkeit zurücklegt. Entscheidend ist, wann der Haftungsbestand vom Vertreter verwirklicht ist. Die Geltendmachung der Haftung kann auch nach Beendigung seiner Tätigkeit erfolgen und auch nach Auflösung des Vereines.

Es besteht grundsätzlich

- **Offenlegungspflicht**
- **Wahrheitspflicht**
- **Anzeigepflicht**

der Vereinsorgane gegenüber den Abgabebehörden!

4. Buchführung und Rechnungslegung

Die Ziele der Vereinsgebarung sind:

- Allgemeine Rechnungslegungspflicht des Leitungsorganes gegenüber dem Verein
- Vermögenssicherungs- und –erhaltungsfunktion
- Gläubigerschutzfunktion
- Informationsfunktion gegenüber Organen, Mitgliedern und Dritten

Man unterscheidet

Kleine Vereine § 21 VerG	Große Vereine § 22 VerG
Gewöhnliche Einnahmen bzw. Ausgaben unter € 1 Mio.	Jeweils in 2 aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren über € 1 Mio.

Zweck der Bestimmung ist:

- Transparenz und Kontrolle auf dem Gebiet der Vereinsgebarung
- Verpflichtung des Leitungsorgans, dafür zu sorgen, dass Finanzlage rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.
- Das Leitungsorgan ist verpflichtet den spezifischen Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten
- Verpflichtung des Leitungsorgans zur Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von 5 Monaten.
- Überprüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel durch die Rechnungsprüfer innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Einnahmen und Ausgaben sind alle Zu- und Abflüsse an Geld- und Sachmitteln.

Dazu gehören auch Geld- und Sachbewegungen aus reiner Investitions- und Finanzierungsvorgängen.

Vereine mit Spendenaufkommen

Spendeneingänge und die ihnen zugeordneten Aufwendungen

Die Gliederung hat nach Spendengruppen bzw. Zweckwidmung zu erfolgen

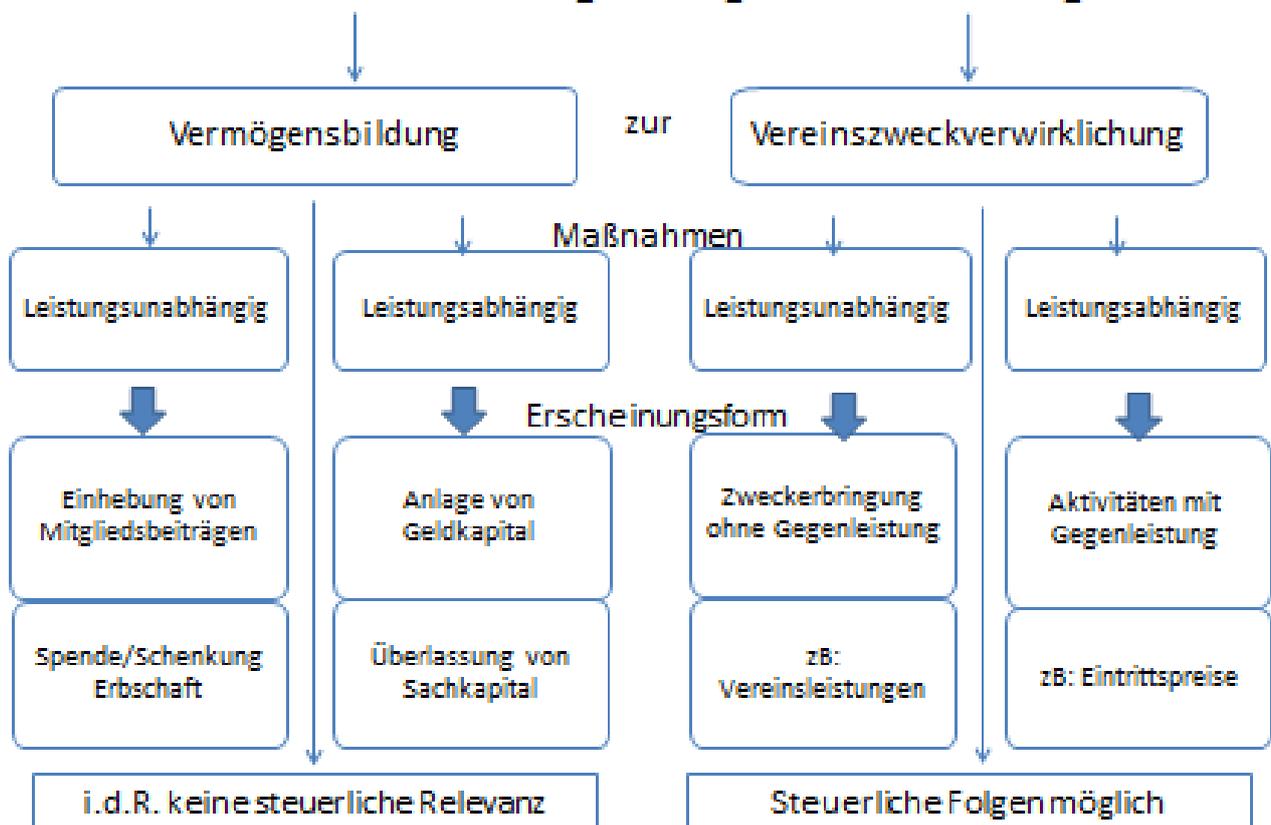
Vermögensübersicht

- Bargeld
- Guthaben und Verbindlichkeiten an Mitglieder
- Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertpapiere
- Zur Veräußerung bestimmte Vorräte
- Verpflichtung auf Grund von noch nicht erfüllten Auflagen bei zweckgewidmeten Zuwendungen.

Anlagegegenstände sind nur „MENGENMÄSSIG“ zu erfassen!

Eine Bewertung ist empfehlenswert, jedoch absolut keine Verpflichtung.

Aktivitäten eines begünstigten Rechtsträgers



Wirtschaftliche Tätigkeiten von Vereinen

1. Vermögensverwaltung

- a) Verzinsliche Anlegung von Kapitalvermögen
- b) Vermietung und Verpachtung

Diese stehen abgabenrechtlichen Begünstigten nicht entgegen.

1. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- a) Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- b) Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- c) Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

a) Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Der Betrieb ist insgesamt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt.

Kein direkter Wettbewerb zu abgabenpflichtigen Betrieben.

Logische Einheit mit begünstigten Zweck

- keine Ust – da Liebhaberei
- keine KöSt

Beispiel: Konzertveranstaltung – Pflege der Musikkultur

Eine zweckfremde Teilaktivität liegt dann vor, wenn sie ausschließlich materielle Funktion hat.

Wenn zweckfremder Teilumsatz < 25 % des Umsatzes - NICHT SCHÄDLICH

b) Entbehrliche Hilfsbetriebe

- Der Geschäftsbetrieb ist zwar für die Erfüllung des Vereinszweckes nicht unentbehrlich, steht aber doch im Zusammenhang damit.

Gewinne sind insoweit **befreit**, als sie in **Summe € 73.000,00 innerhalb von 10 Jahren nicht übersteigen**. Pro Jahr € 7.300,- bis incl. 2012
€ 10.000,- ab 2013

Beispiel: Ballveranstaltung, gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen im Vereinsrahmen, Punschhütte

**c) Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb**

- Sind Betriebe, die **keine Hilfsbetriebe** mehr sind.
- Unterliegen der **KöSt** und **Ust**
- Bei **Umsätzen** von insgesamt **> € 40.000,00** aus diesem Bereich muss der Verein um eine AUSNAHMEGENEHMIGUNG bei dem für die Erhebung der USt zuständigen Finanzamt ansuchen.

Besondere Vereinstätigkeiten

Kleines Vereinsfest

Faschingsball, Sommerfest, Hundertjahrfeier stellen einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar.

Entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung wie

- Preisschießen
- Preisschnapsen
- Glücksspiele (ACHTUNG: Gebührenpflicht über € 4.000,00)

bilden mit der Veranstaltung eine Einheit.

Es gibt eine **Spendenvermutung** – Pauschale Betriebsausgaben v. 20 %

Großes Vereinsfest

Gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen, die den Charakter einer der Interessentenkreis des Vereines weit übersteigenden Institution annehmen und eine **entsprechende Planung und Organisation** bedürfen, stellen stets einen eigenen begünstigungsschädlichen Betrieb dar.

Ebenso die **Dauer der Veranstaltung** ist ein Kriterium

Der Verein als Dienstgeber

Behandlung im

- Sozialversicherungsrecht
- Abgabenrecht
- Arbeitsrecht

Gewählte Funktionäre begründen nur in Ausnahmefällen ein Dienstverhältnis. Die Aufwandsentschädigungen sind nach Abzug der Betriebsausgaben (mtl. € 75,00 pauschal) als sonstige selbständige Einkünfte steuerlich zu erfassen.

Daneben können auch Fahrt- u. Reisekostenersätze ausbezahlt werden.

- Kosten eines Massenbeförderungsmittels lt. Beleg
- Km-Geld, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar sind.
- Bis 4 Std. - € 13,20 + Reisekostenausgleich € 1,50
- Ab 4 Std. - € 26,40 + Reisekostenausgleich € 3,00
-

TIPP: Auszahlung der Entgelte nur nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Zeitaufzeichnungen bzw. Fahrtenbuchführung.

Unterschiedliche Freibeträge für geringfügig Beschäftigte in SV- und LSteuer-rechtlicher Hinsicht

Beispiel: Musiklehrer ist NEBENBERUFLICH tätig.

€ 537,78 p.m.
(nur bei nebenberufl.)

€ 404,98 p.m. (2015)
€ 415,72 p.m. (2016)

SV-Recht: Kein Ansatz der Taggelder, des Reisekostenausgleichs od. Fahrtkosten lt. Vereinsrichtlinien möglich.

§109a EStG – Mitteilungsverpflichtung an das Finanzamt

Bezüge von

- Vortragenden
- Lehrenden
- Unterrichtenden

von mehr als € 450,00 pro Leistung oder mehr als € 900,00 pro Jahr.

Differenzierung von kleinen und großen Vereinsfesten

Grundvoraussetzung für ein kleines Vereinsfest ist, dass dieses ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird. In VereinsR 2001 Rz 306 werden die Umstände näher dargestellt, die vorliegen müssen, damit ein Vereinsfest ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird.

Ergänzend dazu sollen die Durchführung der Verpflegung und die Erbringung von Unterhaltungsdarbietungen näher präzisiert werden.

1. Die **Verpflegung** darf ein beschränktes Angebot nicht übersteigen und darf ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden.

Diese Voraussetzung ist nicht verletzt, wenn neben der Abgabe von Getränken und Speisen durch Vereinsmitglieder ein zusätzliches, im Umfang geringfügiges Speisenangebot durch einen fremden Dritten bereitgestellt und verabreicht wird (zB ein "Hendlbrater", ein Langosverkäufer). Dies gilt aber nur dann, wenn die Gäste unmittelbar in Vertragsbeziehung zu diesem fremden Dritten treten.

Wird die gesamte oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen Wirt oder einen Caterer übernommen, ist dies für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes schädlich. Ungeachtet dessen sind die Bewirtungsumsätze dieses Caterers für die Bemessung der Umsätze des Vereines für die automatische Ausnahmegenehmigung nach § 45a BAO nicht zu berücksichtigen (siehe VereinsR 2001 Rz 200).

2. **Unterhaltungsdarbietungen** dürfen ausschließlich durch regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler erfolgen.

Werden Musikgruppen oder andere Künstlergruppen für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen beauftragt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese regional und der breiten Masse nicht bekannt sind, wenn der übliche Preis, den diese Musikgruppe oder die Künstlergruppe normalerweise für ihre Auftritte verrechnet, 800 Euro pro Stunde nicht überschreitet.

3. Werden **sonstige Tätigkeiten**, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet ist bzw. deren Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist, nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt, ist dies unschädlich (zB behördlich beauftragte

Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes, Durchführung eines Feuerwerkes). Dies gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten, deren Vornahme durch die Vereinsmitglieder unzumutbar ist (zB Aufstellen eines Festzeltes).

Dieser Erlass ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Bundesministerium für Finanzen, 14. Mai 2014

Steuerreform – Informationen zu den neuen Regelungen rund um die Registrierkassenpflicht

Erlass zur Registrierkassenpflicht vom 12.11.2015 veröffentlicht – Wirksamkeit ab 2016

Aufgrund von häufigen Anfragen zu diesem Thema möchte ich hinsichtlich der *Ausnahmen* (z.B. Vereine) Stellung nehmen.

Welche Veranstaltungsumsätze sind von der Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht ausgenommen?

Ausgenommen sind Umsätze von **unentbehrlichen Hilfsbetrieben** abgabenrechtlich begünstigter Körperschaften (z.B. Musikvereine) die im Rahmen von Veranstaltungen (bspw. Konzertveranstaltungen) erzielt werden.

Durch die neue Barumsatzverordnung sind weiters Umsätze von **entbehrlichen Hilfsbetrieben** von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften ausgenommen, die unter den nachstehenden Voraussetzungen erzielt werden:

- Die Organisation der Veranstaltung (Planung und Mitarbeit während der Veranstaltung), sowie eine Verpflegung der Besucher der Veranstaltung wird durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahen Angehörigen durchgeführt bzw. bereitgestellt.
- Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden nicht mehr als € 1.000,-- pro Stunde für die Unterhaltungsdarbietungen verrechnet.
- Umsätze im Rahmen von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft, die einen Zeitraum von 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Anmerkung: Hinsichtlich der 48-Stunden-Regelung wurde in den Vereinsrichtlinien (Wartungserlass 2015) eine Konkretisierung vorgenommen: Bei mehrtätigen Vereinsfesten sind nicht die tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen, sondern es ist die Zeit vom Festbeginn bis zum Festende durchzuzählen. Somit sind auch die Stunden zu berücksichtigen, in denen kein Ausschank betrieben wird. Liegt für die Veranstaltungen allerdings eine **behördliche Genehmigung** vor, sind nur die im Genehmigungsbescheid angegebenen tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen.

Tipp: Weitere detaillierte Antworten und mehr Infos finden Sie auf der Homepage des Bundesministerium für Finanzen – www.bmf.at .

Michael Krimplstätter
Bundesfinanzreferent ÖBV

2015-12-13

